

## Technische Vorschriften; Strassenaufbruch, Grabarbeiten und Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen

### 1. Planungs- und Ausführungsgrundlagen

Die Grab-, Werkleitungs- und Belagsarbeiten sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie den Normen des VSS, des SIA und der SUVA zu planen und auszuführen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Grabarbeiten im Strassenbereich wird insbesondere auf folgende, verbindliche Normen verwiesen:

- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 640 535 Grabarbeiten – Ausführungsvorschriften
- VSS 40 430 Walzasphalt – Konzeption, Ausführung und Anforderungen
- VSS 40 580 Ungebundene Foundationsschichten – Ausführung und Anforderung
- VSS 40 585 Verdichtung und Tragfähigkeit – Anforderungen

Generell gilt: Die Bauarbeiten sind durch versierte Fachpersonen nach den Regeln der Baukunst / dem Stand der Technik auszuführen.

### 2. Material

Für die Auffüllung ist Kiessand I resp. ungebundenes Gemisch 0/45 oder gleichwertiges Recycling-Material zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden.

### 3. Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Gräben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30 cm. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten der Bauherrschaft Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten.

### 4. Spriessung

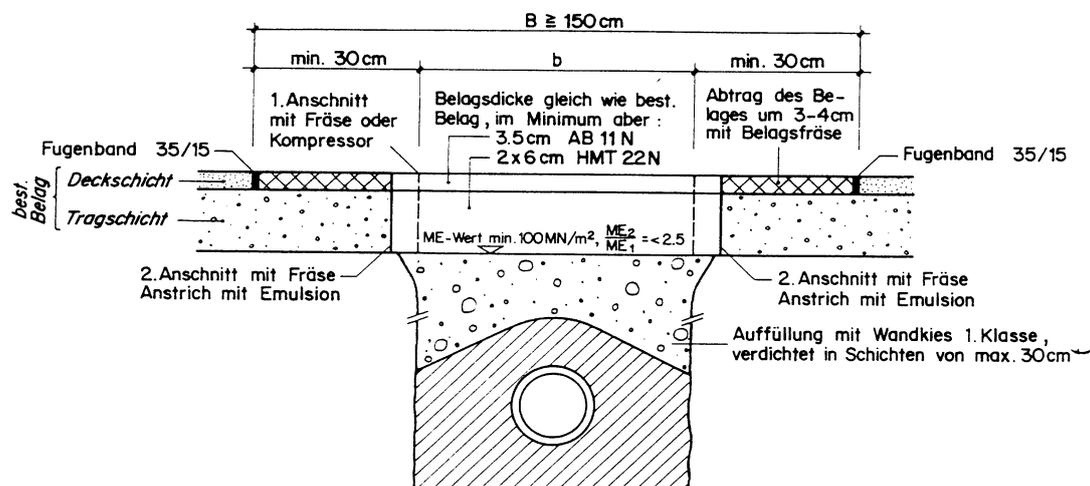
Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Abbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Abteilung Bau und Planung abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

## 5. Wiederherstellung Strassenbelag

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat gemäss dem nachfolgend abgebildeten Schema zu erfolgen. Der Einbau des definitiven Belages ist der Abteilung Bau und Planung vorgängig anzuzeigen.

In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen.

Mehrere nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Ergeben sich Restflächen von weniger als 30 cm zwischen Strassenrand und geplante Belagsschnitt ist auf den Nachschnitt zu verzichten, weil in diesen Fällen die gesamte Fläche (inkl. Restfläche) mit einem neuen Belag erstellt werden muss.



## 6. Strassenrandabschlüsse

Allfällige Anpassungen an bestehenden Strassenrandabschlüssen sind in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung auszuführen. Neue Abschlüsse sind grundsätzlich mit Natursteinen (Granit) gemäss der ATB-Norm N401.101 auszuführen.

## 7. Verwertung Bauabfälle

Die Bauabfälle sind gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" des Bundesamtes für Umwelt BAFU (herausgegeben 2006) zu entsorgen oder zu verwerten. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Entsorgung der Bauabfälle verantwortlich, ebenfalls für die Durchführung allfälliger Schadstoffanalysen (z.B. PAK-Gehalt).

## 8. Strassenreinigung

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass Strassen und Trottoirs nicht durch Baustellenschmutz verunreinigt bzw. täglich gereinigt werden (trocken oder nass mit Hochdruck). Sollte dieser Auflage in ungenügender Masse Folge geleistet werden und ist deshalb der Einsatz der Gemeinde notwendig, so werden die daraus entstehenden Kosten der Bauherrschaft ohne vorherige Mitteilung in vollem Umfang überbunden.